

Betriebsreglement

für den

Flugplatz Hausen am Albis

1. Flugplatzhalter

Halter des Flugplatzes Hausen am Albis ist die **Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt**.

2. Flugplatzleiter

Der Flugbetrieb untersteht dem vom Flugplatzhalter bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) genehmigten Flugplatzleiter. Der Flugplatzleiter kann Weisungen erteilen; seine Rechte und Pflichten richten sich nach dem Pflichtenheft für Flugplatzleiter des BAZL sowie des Flugplatzhalters.

3. Organisation und Benützungsbestimmungen

Die Organisation und die Benützung des Flugplatzes sind in den folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:

Anhang 1 Betriebsorganisation

Anhang 2 Benützungsberechtigung

Anhang 3 Benützungsvorschriften und -beschränkungen

4. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss Art. 91 des Luftfahrtgesetzes (SR 748.0) mit Haft oder mit Busse bis Fr. 20'000.- bestraft.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständige Bundesstelle in Kraft.

6. Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement vom 1. August 1971 aufgehoben.

Hausen am Albis, 1.Juli 1997

Flugplatzgenossenschaft Hausen - Oberamt

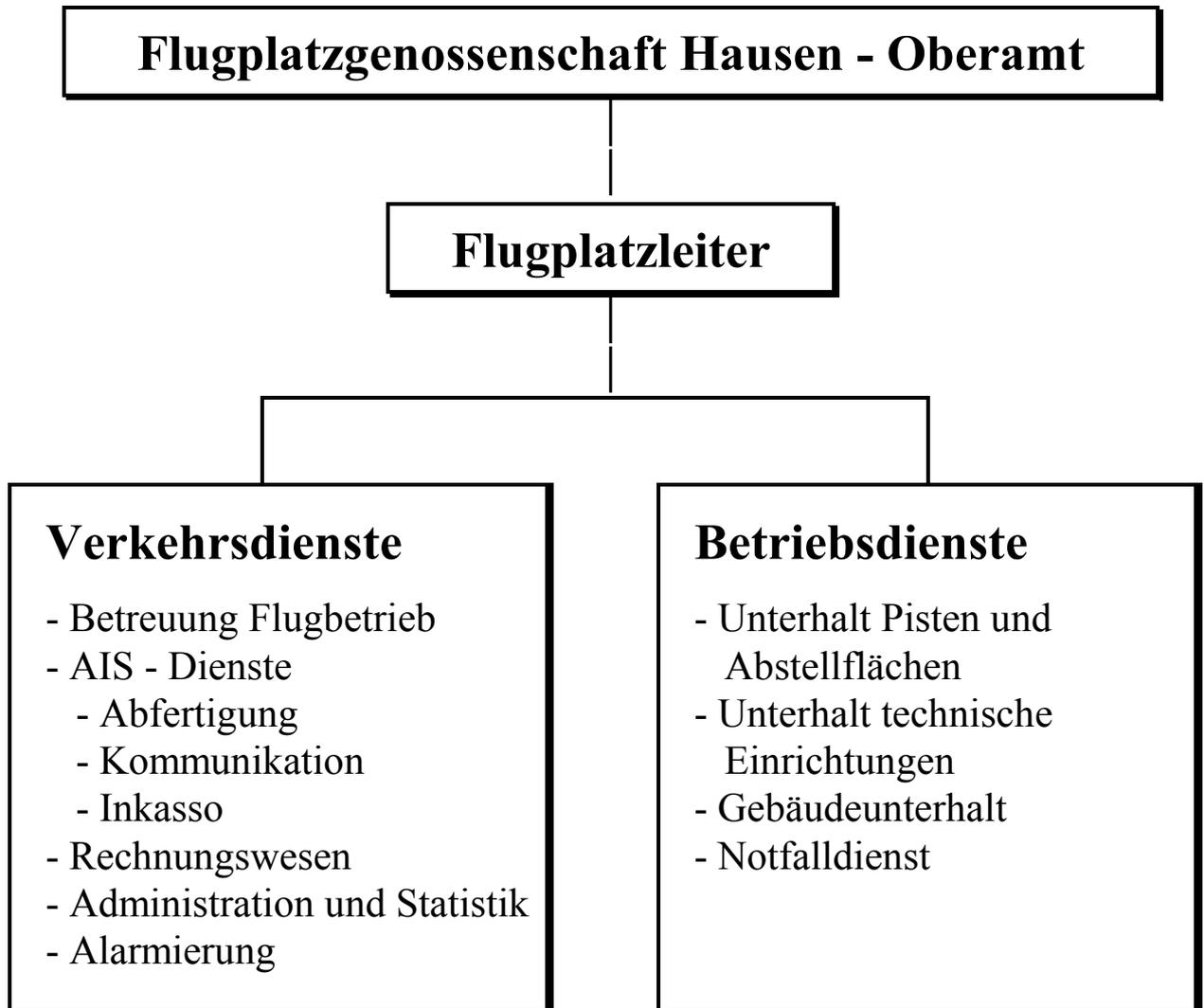
der Präsident

der Aktuar

Daniel Trümpi

Peter Schneiter

Betriebsorganisation



Selbständige Betriebe auf dem Flugplatz:

- Motor- und Segelfluggruppen
- Motor- und Segelflugschule
- Luftfahrzeug Unterhaltsbetrieb

Benützungsberechtigung

1. Der Flugplatz Hausen am Albis ist für die folgende Benützung zugelassen:
 - 1.1. Schulungs- und Weiterbildungskurse des BAZL
 - 1.2. Fliegerische Vorschulung im Auftrag des Bundes
 - 1.3. Ortsansässige Fluggruppen
 - 1.4. Ortsansässiger Unterhaltsbetrieb
 - 1.5. Weitere Benützung im Rahmen der zu Verfügung stehenden Kapazität:
 - 1.5.1. Schweizerische Flugschulen
 - 1.5.2. Gelegentliche Benützung durch leichte Militärflugzeuge
 - 1.5.3. Gelegentliche Benützung durch Dritte nach Bewilligung durch den Flugplatzhalter bzw. den Flugplatzleiter.

Benutzungsvorschriften und -beschränkungen

1. Die nach Genehmigung durch das BAZL im AIP veröffentlichten An- und Abflugverfahren, sowie die Angaben über die Infrastruktur bilden integrierende Bestandteile dieses Reglementes.
2. Im Flugbetrieb der ortsansässigen Gruppen sind nur Motorflugzeuge zugelassen, die den verschärften Schweizerischen Lärmvorschriften entsprechen.
3. Schleppflüge ausserhalb der vorgeschriebenen Volten dürfen nicht über dichtbesiedelten Gebieten der Umgebung stattfinden.
4. Kunstflug darf nur mit Bewilligung und gemäss Weisung des Flugdienstleiters durchgeführt werden. Die Achse für Kunstflug mit Motorflugzeugen liegt parallel zur Pistenachse, ca. 200m südlich der Platzmitte, über dem Brüggental.
5. Für den Schul- und Voltenbetrieb gelten folgende Betriebszeiten:
Montag bis Samstag 0800 - 1200 und 1400 - 1800 Uhr
Schulung durch Benutzer gemäss Anhang 2, Ziffer 1.1., 1.2. und 1.5.1. darf nur an maximal 10 Samstagen pro Jahr durchgeführt werden.
6. Für den Schul- und Voltenbetrieb externer Benutzer sind nur Flugzeuge zugelassen, die den Lärmvorschriften für die Grundschulung entsprechen.
7. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen gelten folgende Beschränkungen:
 - 7.1. Kein Kunstflug mit Motorflugzeugen, ausser an organisierten, bewilligten Flugtagen.
 - 7.2. Während des Kirchganges (in der Regel von 09:20 Uhr bis 10:20 Uhr¹) ist der Motor- und Schleppflugbetrieb eingestellt.
8. Der Segelflugbetrieb mit Windenstart unterliegt nicht den Einschränkungen gemäss Ziffer 5 und Ziffer 7.
9. Pro Jahr sind höchstens 16'000 Bewegungen mit Motorflugzeugen zugelassen (1 Bewegung = 1 Start oder 1 Landung). Davon dürfen nicht mehr als 6000 Bewegungen mit Motorflugzeugen durch die Benutzer gemäss Anhang 2, Ziffer 1.3. (ausgenommen Schulung) erfolgen.
Die Zählperiode läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.
Die Gemeinden Hausen, Kappel und Rifferswil haben jederzeit das Recht, die amtliche Flugplatzstatistik einzusehen.
10. Nachtflüge sind verboten.
11. Am Eidgenössischen Betttag ist der Flugbetrieb eingestellt.

¹ Aktuell gültige Zeit des Kirchganges: 09:20 bis 10:20 LT; Stand JUL 2010)